AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 8. Februar 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 6

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

59. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung
Vorhaben: Walter Hahl, Langen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

60. Einundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2006

61. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 106 "Am Königsweg I" vom 25. September 2006

62. Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven, vom 06. November 2006

63. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007) in der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Januar 2007

64. Bekanntmachung der **Gemeinde Sandstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbepark Sandstedt, An der A 27" (vorher Torfbüter Moor)

65. Bekanntmachung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A "Landwehracker II"

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

59.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Herr Walter Hahl, Neuenwalder Straße 100, 27607 Langen, hat mit Antrag vom 06. August 2006 die Genehmigung für den Neubau zweier Ferkelaufzuchtställe, eines Güllebehälters und einer Maschinenhalle auf dem Grundstück in der Gemarkung Debstedt, Flur 2, Flurstück 38/1, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 gg und ii, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 29. Januar 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

60.

EINUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen,
Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2006

Der Rat der Stadt Langen hat die Einundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung (Holßel - am Königsweg I) in seiner Sitzung am 25. September 2006 beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 04. Januar 2007, Az.: 63.4 61.20/01.10-71, genehmigt.

Der Bereich der Einundsiebzigsten Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur dargestellt.

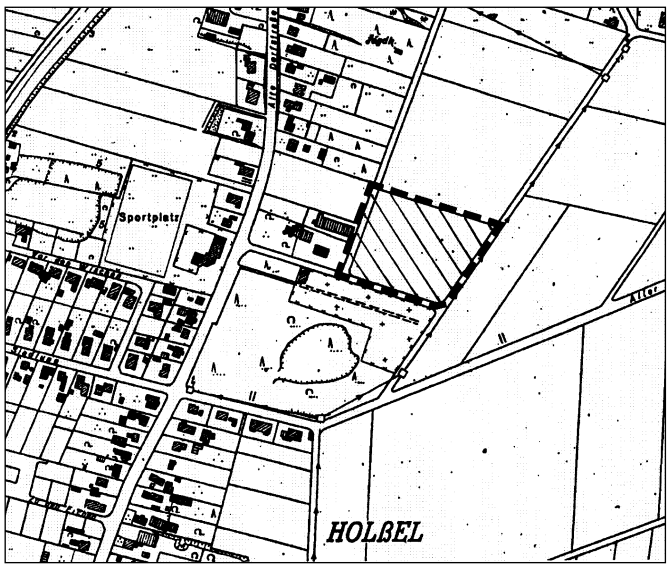

Die Einundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, EG, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, den 22. Januar 2007

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

61.

SATZUNG
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 106 “Am Königsweg I”
vom 25. September 2006

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 106 „Am Königsweg I”, Ortschaft Holßel, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 25. September 2006

(L.S.)

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Am Königsweg I” ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

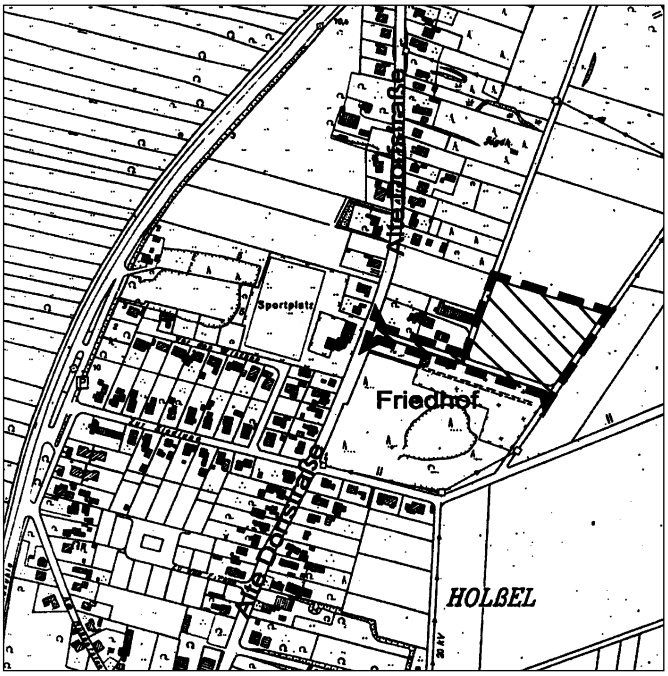

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 106 „Am Königsweg I” in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 22. Januar 2007

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

62.

SECHSUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt,
Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 06. November 2006

Der Rat der Samtgemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 06. November 2006 die Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 10. Januar 2007, Az.: 63.4 61.20/01.03-36 die Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, unter Auflagen genehmigt. Den Auflagen wurde entsprochen.

Der Bereich der Sechsunddreißigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 39, M 5.000, verkleinerte Darstellung) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Beverstedt, den 26. Januar 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

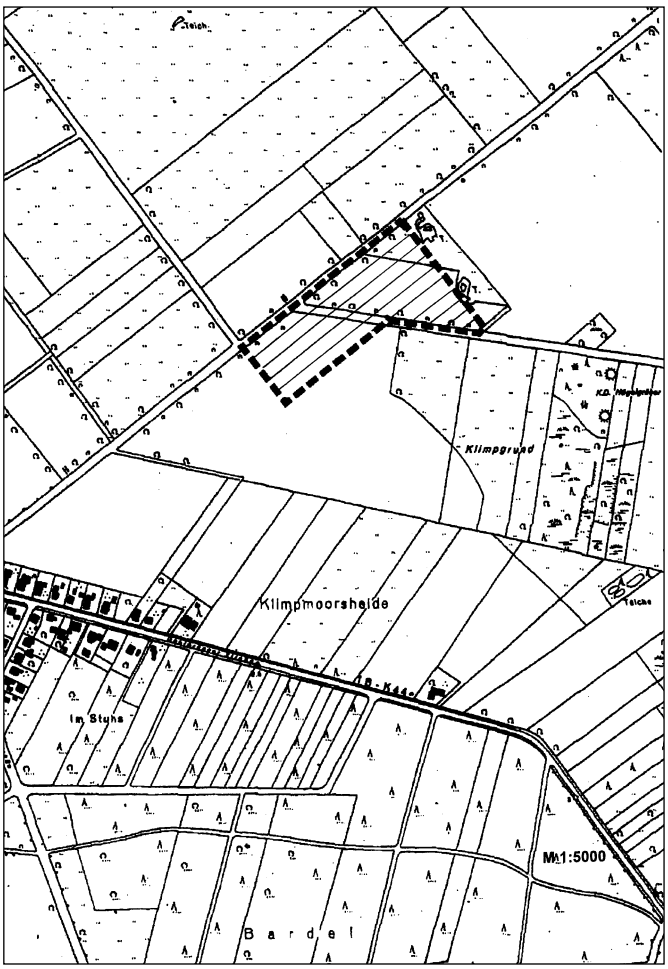

63.

SATZUNG
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007)
in der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven,
vom 11. Januar 2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die gemeindlichen Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v. H.

§ 2

Diese Satzung gilt für den Zeitraum des Haushaltsjahres 2007.

Neuenkirchen, den 11. Januar 2007

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

64.

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Sandstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13
“Gewerbepark Sandstedt, An der A 27” (vorher Torfbüter Moor)

Die Gemeinde Sandstedt hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbepark Sandstedt, An der A 27” fertig gestellt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 22. Februar 2007 bis 22. März 2007 während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Sandstedt, Osterstader Straße 8, 27628 Sandstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,
umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven,
umweltbezogene Stellungnahme des Forstamtes Harsefeld.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf und der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbepark Sandstedt, An der A 27” ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte als SO Gebiet dargestellt.

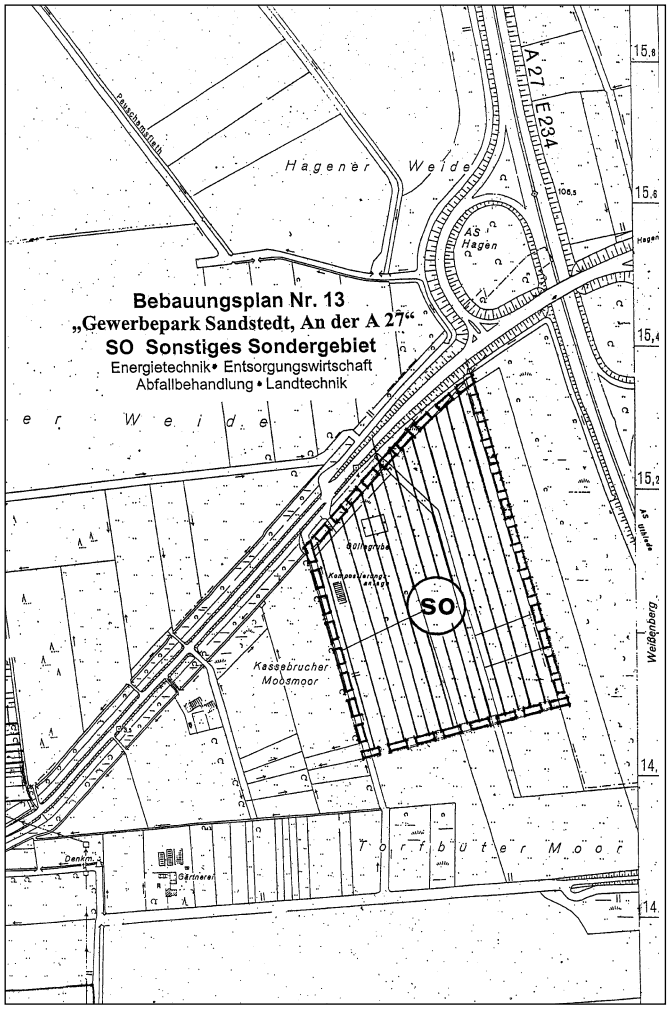

Sandstedt, den 23. Januar 2007

Gemeinde Sandstedt
Meyer
(L.S.) Bürgermeister

65.

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A
“Landwehracker II”

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 1A „Landwehracker II”.

Die Gemeinde Uthlede hat den Entwurf der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Landwehracker II” im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen und die Planungsunterlagen fertig gestellt.

Der Entwurf der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker” liegt mit der Begründung in der Zeit vom 22. Februar 2007 bis 22. März 2007 während der Dienststunden im Gemeindebüro Uthlede, im Heimathaus, Moorstraße 19, 27628 Uthlede und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während dieser Zeit können Anregungen zu dem Planentwurf, sowie zu der Begründung vorgebracht werden.

Der Bereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Landwehracker II” ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte schraffiert und stark umrandet dargestellt.

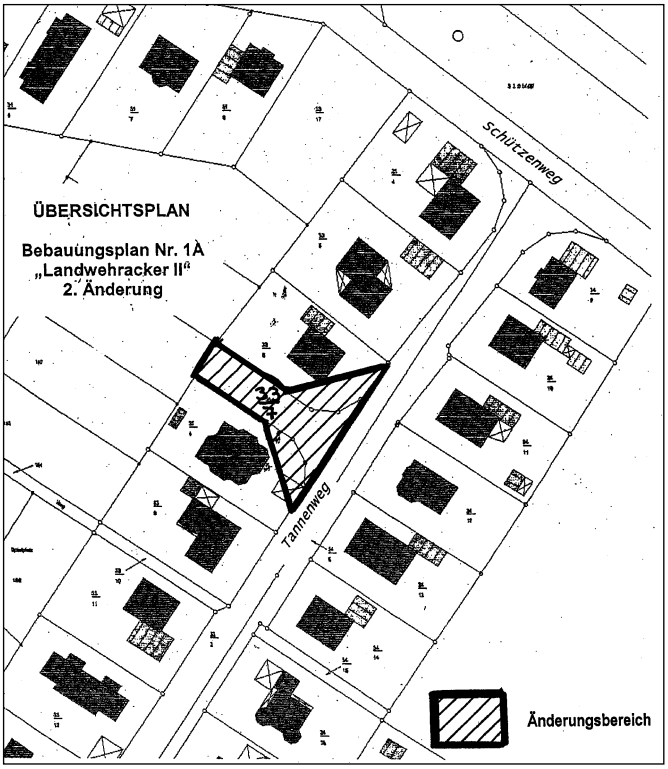

Uthlede, den 22. Januar 2007

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf - Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven